

## Hinweise zur Durchführung der praktischen Studienzeiten

### **1. Rechtsvorschriften**

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung (§§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 1 JAPO M-V v. 4. August 1998 i.V.m. § 57 Abs. 1, 2 JAPO M-V v. 16. Juni 2004) bzw. für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung (§§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 2 JAPO M-V v. 16. Juni 2004).

### **2. Dauer der praktischen Studienzeiten**

Die praktischen Studienzeiten müssen insgesamt von dreimonatiger Dauer sein. Sie sind zwingend während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Sie finden in der Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege oder Verwaltung statt. Die praktische Studienzeit kann auch bei nur einer Ausbildungsstelle in einem vom Studenten gewählten Bereich und zusammenhängend über drei Monate absolviert werden.

Eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmter Zeitpunkt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten sind nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, damit erst nach entsprechender Vorbereitung, insbesondere nach dem Erwerb von Grundkenntnissen, z.B. jeweils nach den Übungen für Anfänger, zu beginnen.

Praktika, die der Student vor Aufnahme des Studiums absolviert hat, können nicht angerechnet werden.

### **3. Ziel und Inhalt der praktischen Studienzeit**

Die praktische Studienzeit soll einen Einblick in die tägliche Arbeit von Juristen gewähren, d.h. dem Studenten eine Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht geben. Dem Studenten können entsprechend seinem Ausbildungsstand leichtere Arbeiten übertragen werden. Ziel des Praktikums ist nicht der Erwerb der beruflichen Fertigkeiten.

Bestimmte Formen der Ausbildung und Durchführung des Praktikums werden nicht vorgegeben. Der Student sollte bei der Ausbildungsstelle - soweit möglich - vertraut gemacht werden mit

- ihrer Aufgabenstellung,
- ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,
- ihrer Gliederung und ihrem Aufbau,
- ihrem Geschäftsablauf,
- ihren wesentlichen Arbeitsmitteln,
- ihren Organisationsvorschriften,
- ihrer Stellung im Gesamtbehördenaufbau,
- ihren wesentlichen Entscheidungs- und Handlungsformen,
- ihren Verfahrensabläufen.

Die Ausbildung soll einzeln erfolgen. Die Aufnahme mehrerer Studenten gleichzeitig ist möglich, wenn die Ausbildung sinnvoll gestaltet werden kann. Während der gesamten Verweildauer bei einer Praktikumsstelle sollte ein fester Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Ausbildungsleiter bestimmt die Dauer und den Umfang der Beschäftigung nach dem Ziel der Ausbildung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Ausbildungsstelle.

#### **4. *Anrechnungsmöglichkeiten***

Abgeschlossene Ausbildungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen allgemeinen Justizdienst können ganz oder zum Teil auf die praktischen Studienzeiten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag.

#### **5. *Ausbildungsstellen***

Ausbildungsstellen können alle Stellen im Inland - also auch in anderen Bundesländern - und im Ausland sein, bei denen dem Studenten eine Anschauung von Recht vermittelt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass hinreichend juristisch geschulte Ansprechpartner zur Verfügung stehen, also Juristen oder Mitarbeiter des gehobenen Dienstes mit abgeschlossener Ausbildung.

Beispielhaft aufgezählt können Ausbildungsstellen sein:

für den Bereich Zivilrechtspflege:

- alle Amts- und Landgerichte,
- alle Arbeitsgerichte,
- Rechtsanwälte und Notare mit Schwerpunkt in der Zivilrechtspflege,
- Rechtsabteilungen oder andere interne Organisationseinheiten von Wirtschaftsunternehmen und Verbänden, die ihren Schwerpunkt in der Zivilrechtspflege haben,
- Vereine, Körperschaften oder Anstalten, sofern dort überwiegend zivilrechtliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

für den Bereich Strafrechtspflege:

- alle Amts- und Landgerichte,
- Staatsanwaltschaften,
- Strafverteidiger,
- Strafvollzugsbehörden,
- Polizeidirektionen, größere Polizeidienststellen mit juristisch qualifizierten Mitarbeitern,

für den Bereich Verwaltung:

- Kreisverwaltung,

- Stadtverwaltung einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt, wenn als Ansprechpartner Beschäftigte mit juristischen Qualifikationen zur Verfügung stehen,
- größere Amtsverwaltungen mit juristisch qualifizierten Mitarbeitern,
- gesetzgebende Körperschaften des Bundes oder des Landes,
- kommunale Spitzenverbände,
- Landesbehörden,
- sonstige Behörden, wenn der Student ausreichend Einblicke in die öffentliche Verwaltung nehmen kann,
- Landesvertretung in Bonn,
- Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht,
- Verwaltungsgerichte,
- Sozialgerichte,
- Finanzgerichte.

Das Praktikum soll nicht bei einem nahen Angehörigen abgeleistet werden.

#### **6. *Praktische Studienzeit in einem anderen Bundesland, im Ausland oder bei einem späteren Studienortwechsel***

Die praktische Studienzeit kann in Teilen oder insgesamt in einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Hat der Student bereits teilweise Praktika in anderen Bundesländern absolviert, so kann es im Einzelfall erforderlich sein zu klären, welche weiteren Studienzeiten notwendig sind. Auskünfte hierüber erteilt das Landesjustizprüfungsamt auf schriftliche Anfrage.

Die praktische Studienzeit kann auch im Ausland abgeleistet werden. Geeignete Ausbildungsstellen sollten Bezüge zum deutschen Recht aufweisen.

Wird ein Studienortwechsel angestrebt, so sollte sich der Student rechtzeitig bei dem dortigen Prüfungsamt erkundigen, ob und inwieweit bereits abgeleistete praktische Studienzeiten die dortigen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste juristische Staatsprüfung erfüllen.

#### **7. *Auffinden der Praktikumsstellen***

Auswahl und Kontaktaufnahme mit Ausbildungsstelle obliegen dem Studenten. Es wird dringend empfohlen, sich frühzeitig mit gewünschten Praktikumsstellen in Verbindung zu setzen, da u.U. nur beschränkte Ausbildungskapazitäten vorhanden sind. Außerdem muss bei den meisten Praktikumsstellen mit einer organisatorischen Vorlaufzeit gerechnet werden.

Sollten Zweifel über die Eignung einer Ausbildungsstelle bestehen, empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage beim Landesjustizprüfungsamt.

#### **8. *Verschwiegenheitspflicht während des Praktikums***

Zu Beginn des Praktikums und ggf. bei einem Wechsel der Praktikumsstelle ist der

Student von der jeweiligen Stelle zur Verschwiegenheit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) zu verpflichten.

**9. *Nachweis über die praktische Studienzeit***

Die Praktikantenstellen erteilen dem Studenten nach Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung, die Art und Dauer der Beschäftigung nachweist. Anliegendes Muster ist sinnvollerweise zu verwenden. Eine Leistungsbewertung ist nicht zu erteilen.